

Finanzrats Dr. Schied vom Königlichen Finanzministerium. Als Gäste waren anwesend Vizepräsident Opitz und Abgeordneter Brodauf.

Der Berichterstatter gab zunächst einen Überblick über den Inhalt des Antrags Opitz und der den gleichen Gegenstand behandelnden Petitionen, verlas auch die in der Deputation der ersten Kammer von der Königlichen Staatsregierung abgegebene Erklärung (wegen des Inhalts der Petitionen und der Erklärung wird auf den Bericht Nr. 159 der vierten Deputation der ersten Kammer vom 25. Februar 1914 verwiesen) und teilte mit, daß Vizepräsident Opitz ihm ein Schriftstück übergeben habe, worin er erkläre, daß er nach den befriedigenden Erklärungen der Staatsregierung in der allgemeinen Vorberatung auf Punkt III seines Antrags Nr. 328 keinen Wert mehr lege, dagegen die Punkte II und IV zur Berücksichtigung empfehle und zur Erledigung von Punkt I folgende Fassung vorschlage:

„Die Kammer wolle beschließen,
die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

I. bei der Durchführung der nach dem Wassergesetz den Unterhaltungsgenossenschaften auferlegten Verpflichtung zur Unterhaltung der fließenden Gewässer nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. es ist bei den Unterhaltungsmaßnahmen nach Maßgabe der ausdrücklichen Vorschriften des Wassergesetzes zu unterscheiden zwischen der erstmaligen Instandsetzung (§ 62) und der sonstigen Unterhaltung (§ 63) der fließenden Gewässer, und solange die erstere nicht vorausgegangen ist, von den Unterhaltungsgenossenschaften ein Mehreres nicht als die Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes einschließlich der zur Verhütung weiterer Verschlechterungen notwendigen Maßnahmen zu fordern;
2. auch die hiernach vorzunehmenden Unterhaltungsmaßnahmen aber dürfen, ebenso wie dies in den Fällen des § 63 vorgeschrieben ist, nur dann gefordert werden, wenn die Vorteile, die den Beteiligten erwachsen, die aufzuwendenden Kosten erheblich übersteigen;

II. die Einrichtung der Unterhaltungsgenossenschaften sowie das Verfahren bei ihnen so zu vereinfachen, wie es bei der Beschränkung der Aufgaben dieser Genossenschaften nach den obigen Gesichtspunkten tunlich ist.“

Hierauf brachte der Berichterstatter seine Anschauung vor:

Die Petenten sowohl, wie auch der Vizepräsident Opitz in der Begründung seines Antrags und ebenso eine Anzahl anderer Abgeordneter bei der Besprechung hätten auf die großen Mißstände hingewiesen, die sich bei der Handhabung des Wassergesetzes gezeigt hätten, sobald nur überhaupt an dessen Durchführung herantreten sei. Es sei auch nicht zu leugnen, daß eine große Mißstimmung in weiten Kreisen vorhanden sei. Dabei müsse aber berücksichtigt werden, daß man an die Bildung der Wassergenossenschaften erst seit kurzer Zeit herangegangen sei, und daß diese deshalb zu ihrer eigentlichen in § 63 des Gesetzes festgelegten Aufgabe der Unterhaltung der fließenden Gewässer bisher nur in sehr beschränktem Maße hätten gelangen können. Ein Teil der Mißstimmung sei mithin zweifellos darauf zurückzuführen, daß die Verwaltung vieler Wassergenossenschaften, wie ja auch die Königliche Staatsregierung zugebe, zu umständlich und zu teuer sei. Es komme aber hinzu, daß die meisten Wassergenossenschaften die Beitragseinheiten lediglich nach der Länge des Anliegens am Wasserlauf verteilten, ohne genügende Rücksicht auf die Tiefe des Hinterlandes, auf dessen wirtschaftliche Ausnutzungsfähigkeit und dementsprechend ohne ge-